

Absender:

Personalnummer: /C4  
(8-stellig)

Bearbeiter(in):  
Tel.:  
Mail:

Datum:

Landesamt für Zentrale Dienste  
Sachgebiet C4  
Am Halberg 4  
66121 Saarbrücken

Fax: 0681/501-6646  
Mail: zbs@lzd.saarland.de

### Mitteilung der Arbeitsunfähigkeit und/oder der Wiederaufnahme der Arbeit

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
-------	----------	---------------

Erster Tag der Arbeitsunfähigkeit:	Letzter Arbeitstag:	Bemerkung:
------------------------------------	---------------------	------------

#### Grund der Arbeitsunfähigkeit:

- Krankheit
- Medizinische Reha/Kur
- Arbeitsunfall

**Bei Erkrankung des Kindes ist dies in einem separaten Schreiben anzuzeigen!  
Im Falle von Quarantäne nach IfSG bitte Quarantäneformular nutzen!**

Letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit:	Erster Arbeitstag:	Bemerkung:
-------------------------------------	--------------------	------------

#### Die Arbeitsunfähigkeit wurde ärztlich bescheinigt:

- Nein
- Ja vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

---

#### **Wichtiger Hinweis für Schulen- Bitte weisen Sie die Lehrkraft entsprechend darauf hin**

Im Hinblick auf eine eventuell bestehende Arbeitsunfähigkeit über die Ferien (bzw. auch vor und nach den Ferien) teilen wir mit, dass man sich auch in den Schulferien im Falle einer Arbeitsunfähigkeit krank melden und Atteste einreichen muss. Die Grundlage und Dauer der Entgeltzahlung – auch während der Schulferien – ist davon abhängig, ob der Lehrer arbeitsfähig ist oder nicht.

Sollte innerhalb der Schulferien eine Arbeitsfähigkeit bestehen, wird eine Gesundheitsmeldung vom behandelten Arzt benötigt. Bitte senden Sie diese an die ZBS, so dass die Zahlung des Entgelts wieder aufgenommen werden kann.

Ein bloßer Verzicht auf die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nur auf Grund der Schulferien, welche lediglich unterrichtsfreie Zeit bedeutet, **führt zu keiner automatischen Aufnahme der Entgeltzahlung**. Während dieser Zeit ist die Erkrankung dann weiterhin als durchgehend arbeitsunfähig anzusehen.

Für die Zahlung des Krankengeldes nach Ablauf der Entgeltfortzahlung ist gem. § 46 SGB V das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen maßgebend.

Sollten während der unterrichtsfreien Zeit keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausgestellt sein, kann dies unter Umständen zu einer Lücke zwischen dem Ende der Entgeltfortzahlung und dem Anspruch auf Krankengeld führen.